

**AUFSEHENERREGENDES RICHTSURTEIL IN ITALIEN 1:****Die Einführung der englischen Sprache als ausschließlicher Lehrsprache öffentlicher Hochschulen ist unzulässig!**

Die Technische Universität Mailand (Politecnico di Milano) hatte im Jahre 2012 beschlossen, in der Lehre und den Prüfungen sämtlicher weiterführender Studiengänge und Doktorandenprogramme nur noch die englische Sprache zuzulassen. Dagegen hatten etwa 100 Dozenten und Studenten der Universität Klage eingereicht.

Das zuständige Verwaltungsgericht der Lombardei gab der Argumentation der Beschwerdeführer am 26. März 2013 in sämtlichen Punkten Recht und annullierte den Beschluss der Universität Mailand.

**Als Begründung führt das Gericht im Wesentlichen folgende Punkte an:**

1. **Italienisch als Landessprache:** Aus der italienischen Verfassung sowie einer Reihe von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften ergibt sich indirekt eine Vorrangstellung der italienischen Sprache gegenüber anderen Sprachen in allen öffentlichen Einrichtungen Italiens. Daher ist es unzulässig, sie in der Lehre auszuschließen und statt ihrer eine Fremdsprache vorzuschreiben.
2. **Freiheit des Lehrens und Lernens:** Eine Vorschrift zum ausschließlichen Gebrauch des Englischen in weiterführenden Studiengängen und Doktorandenprogrammen widerspricht der Freiheit des Lehrens und des Lernens. Dozenten und Studenten, die auch in weiterführenden Studiengängen die Landessprache Italienisch nutzen wollen, würden in andere Studiengänge abgedrängt und könnten gezwungen sein, ihre Lehr- bzw. Lerninhalte zu ändern.
3. **Regionale und gesellschaftliche Verankerung von Lehre und Lernen:** Die Lehre wird entscheidend beeinträchtigt, wenn sie nicht mehr auf landessprachliche Texte zurückgreifen oder solche nicht mehr lehren kann. Das gilt insbesondere für alle orts- und kulturbezogenen Disziplinen, wie beispielsweise die Umwelt-, Ernährungs-, Gesundheits- und Verwaltungswissenschaften, die Ökologie, Architektur oder Regionalplanung.
4. **Unverhältnismäßigkeit von „Nur Englisch“ in der Lehre:** Eine Vorschrift, zum Zweck der Internationalisierung ausschließlich die englische Sprache in der Lehre zuzulassen, weil diese Sprache besonders weit verbreitet sei, ist unverhältnismäßig. Sie greift in die Belange von Dozenten und Studenten in erheblichem Maße ein, berücksichtigt keine fachspezifischen Besonderheiten und geht damit weit darüber hinaus, was nötig wäre, um das Ziel der Internationalisierung zu erreichen.
5. **Kultureller Austausch durch Lehre und Lernen:** Die ausschließliche Verwendung der englischen Sprache läuft der Internationalisierung sogar zuwider, denn Internationalisierung sollte mit kulturellem Austausch einhergehen. Statt dessen engt sie den Blick auf die Kultur, die Ideen und die Werte ein, die sich in englischer Sprache ausdrücken. Gleichzeitig behindert sie die internationale Verbreitung von Erkenntnissen und Werten, die primär der italienischen Kultur eigen sind und sich deshalb primär auf Italienisch äußern. In Form einer solchen Einbahnstraße ist kultureller Austausch unmöglich.

Die Argumente dieses Urteils zu Gunsten von Vielsprachigkeit und kulturellem Austausch in der Wissenschaft vertritt seit Jahren auch der ADAWIS. Wie er erkennt auch das Gericht an, dass es im Zuge der Internationalisierung zwar sinnvoll sein kann, in bestimmten Lehrveranstaltungen und Studiengängen der Landessprache Fremdsprachen zur Seite zu stellen. Dies darf die Landessprache in diesen Teilen der Lehre aber weder marginalisieren noch gar völlig zum Verschwinden bringen.

<sup>1</sup> [http://www.giustizia-amministrativa.it/DocumentiGA/Milano/Sezione%203/2012/201201998/Provvedimenti/201301348\\_01.XML](http://www.giustizia-amministrativa.it/DocumentiGA/Milano/Sezione%203/2012/201201998/Provvedimenti/201301348_01.XML)  
Das Urteil in italienischer Sprache finden Sie in Kürze auch am Netzauftritt des ADAWIS, [www.adawis.de](http://www.adawis.de), unter „Aktuelles“.